

FAQ: Gewährt Luxemburg noch Rulings an Unternehmen?

In Luxemburg sind Rulings streng geregelt. Vorab-Rulings der luxemburgischen Steuerverwaltung werden durch eine Vorab-Rulings-Kommission ausgestellt und sind maximal fünf Jahre lang gültig. Die Anzahl solcher Rulings ist deutlich zurückgegangen und erreicht 44 im Jahr 2020, was einem Rückgang von mehr als -90% zwischen 2015 und 2020 entspricht.

Luxemburg tauscht Rulings mit allen Steuerverwaltungen der EU-Mitgliedstaaten sowie mit Steuerverwaltungen von Drittstaaten aus. Der Austausch von Steuervorbescheiden innerhalb der Europäischen Union, der über ein spezielles zentrales Verzeichnis erfolgt, das für alle EU-Mitgliedstaaten zugänglich ist und von der Europäischen Kommission verwaltet wird, wird durch einen Austausch von Steuervorbescheiden ergänzt, der den betroffenen Steuergebieten spontan und verpflichtend gemäß „Action 5“ (Schädliche Steuerpraktiken) von BEPS mitgeteilt wird.

Die Praxis der Vorabentscheidungen in Steuersachen ist in vielen Ländern gut etabliert. Sowohl auf Ebene der Europäischen Union als auch auf jener der G20 gibt die große Mehrheit der Steuerverwaltungen Rulings in der einen oder anderen Form heraus. Die Europäische Kommission hat bestätigt, dass die Praxis der Steuervorbescheide im Allgemeinen mit dem europäischen Recht vereinbar ist, sofern sie nicht dazu verwendet werden, Unternehmen Vorteile zu gewähren, die andere Unternehmen in der gleichen Situation nicht in Anspruch nehmen könnten.

Wie viele Anträge auf Steuervorbescheide haben die luxemburgischen Behörden seit 2015 erhalten und wie viele davon wurden genehmigt?

Die Anzahl solcher Rulings ist deutlich zurückgegangen und erreichte 44 im Jahr 2020, was einem Rückgang von mehr als -90 % zwischen 2015 und 2020 entspricht.

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020
ATA requests	539	452	231	142	92	71
Approved ATA	454	390	204	114	69	44
<i>Advance Pricing Agreement Requests</i>	187	118	29	6	3	1
<i>Approved APA</i>	145	91	18	3	1	0

Das Gesetz vom 19. Dezember 2014 beschränkte die Gültigkeitsdauer von Steuerrulings auf maximal fünf Steuerjahre. Im Haushaltsgesetz 2020 wurde außerdem festgelegt, dass alle Rulings, die vor 2015 ausgestellt wurden, am 1. Januar 2020 automatisch außer Kraft gesetzt werden.

Wie hoch sind die Gebühren für ein Ruling? Müssen die Gebühren auch dann gezahlt werden, wenn der Steuervorbescheid abgelehnt wird?

Die Gebühren für ein Tax Ruling sind im Gesetz vom 19. Dezember 2014 festgelegt worden (<http://legilux.public.lu/eli/etat/leg/loi/2014/12/19/n13/jo>).

Je nach Komplexität des Antrags und des Arbeitsaufwands kann die Gebühr zwischen EUR 3.000 und EUR 10.000 variieren. Sie dient der Deckung der Verwaltungskosten, die bei der Bearbeitung des Antrags anfallen. Nach Eingang eines Antrags auf einen Steuerbescheid wird also vom Leiter der direkten Steuerverwaltung eine Gebühr berechnet und festgelegt. Dieser feste Betrag ist innerhalb eines Monats fällig und zahlbar.

Auch im Falle einer Rücknahme durch den Antragsteller oder im Falle einer Ablehnung oder eines negativen Bescheids nach Prüfung eines Antrags wird die erhobene Gebühr nicht zurückerstattet.

Gewährt Luxemburg unverbindliche und/oder mündliche Rulings? Werden auch unverbindliche und/oder mündliche Steuervorbescheide ausgetauscht?

Alle Steuervereinbarungen der luxemburgischen Steuerverwaltung sind schriftlich und verbindlich. Unverbindliche und/oder mündliche Steuerbescheide gibt es nicht.

Darüber hinaus ist es wichtig zu betonen, dass der Anwendungsbereich der DAC3-Richtlinie, die den automatischen Austausch von grenzüberschreitenden Vorabentscheidungen und Vorabverständigungsvereinbarungen in der EU definiert, sich auf Vorabentscheidungen oder Vorabverständigungsvereinbarungen bezieht, "auf die sich [eine] Person oder Personengruppe berufen kann".

Paragraph 29a der Abgabenordnung regelt das Verfahren zum Erlass von Steuervorbescheiden streng, so dass jede Art von "unverbindlichen Vorbescheiden" von vornherein ausgeschlossen ist.

In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass nach § 29a Abgabenordnung Steuerbescheide nicht mehr gültig sind, wenn die ihnen zugrundeliegenden Vorschriften geändert oder verschärft wurden.

Seit 2016 wurden rund 11.500 Rulings mit anderen europäischen und außereuropäischen Steuerverwaltungen ausgetauscht. Die überwiegende Mehrheit dieser Vorgänge (rund 10.600) bezieht sich auf Rulings, die vor 2016 erteilt wurden. Die meisten Austausche fanden mit den folgenden Ländern statt: Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich, Niederlande, Frankreich, Deutschland und Kanada.

Im Rahmen von DAC 3 können die EU-Mitgliedstaaten den vollständigen Wortlaut eines Urteils anfordern und erhalten. Luxemburg beteiligt sich an anderen Formen des Informationsaustauschs - insbesondere auf Anfrage -, so dass Steuerbehörden anderer Mitgliedstaaten in der Lage sind, auf der Grundlage von Informationen, die sie im Rahmen des Informationsaustauschs erhalten haben, Steuerprüfungen einzuleiten, sowohl automatisch als auch auf Anfrage.

Was sind "Informationsschreiben" und wie häufig ist diese Praxis in Luxemburg?

Die Autoren der jüngsten Artikel scheinen sich auf Briefe zu beziehen, die vom Steuerzahler an die Steuerbehörde geschickt werden. Solche Schreiben liegen in der alleinigen Verantwortung des Steuerzahlers und haben keine bindende Wirkung für die Steuerbehörde. Korrespondenz, die vom Steuerzahler an die Steuerbehörde geschickt wird, unterliegt nicht der Statistik.

Haben die Steuerbehörden Treffen mit Steuerzahlern oder deren Steuerberatern vereinbart?

Alle Steuervereinbarungen, die von den luxemburgischen Steuerbehörden erlassen werden, sind schriftlich und verbindlich. Besprechungen zwischen Steuerzahlern und Steuerbehörden können nicht zu irgendeiner Art Zusage für den Steuerzahler führen, die für die Steuerbehörden verbindlich wäre. Um Fehlinterpretationen oder Missverständnisse bei Besprechungen zwischen Beamten der Steuerverwaltung und Steuerzahlern zu vermeiden, muss jeder (externe) Teilnehmer an einer solchen Besprechung ein Formular ausfüllen, in dem die Politik der Besprechung klar dargelegt wird. Die Teilnehmer bestätigen daher schriftlich, dass die Besprechung rein informativ ist und dass jegliche Erklärungen oder sonstiges Verhalten (einschließlich Schweigen) der anwesenden Beamten der Steuerverwaltung während der Besprechung nicht als verbindlich für die Steuerverwaltung ausgelegt werden kann.

Wenn ein Steuerzahler Rechtssicherheit in Bezug auf die geplanten Transaktionen erhalten möchte, kann er natürlich einen formellen Antrag auf einen Steuerbescheid stellen. Dieser förmliche Antrag wird dann von der Steuerverwaltung auf der Grundlage der einschlägigen Bestimmungen der Steuergesetzgebung und in Übereinstimmung mit den geltenden Verfahrensvorschriften geprüft.

Warum werden die Rulings nicht veröffentlicht?

Die luxemburgischen Vorschriften sehen in diesem Zusammenhang vor, dass eine Zusammenfassung der Anträge im Jahresbericht der Steuerverwaltung veröffentlicht wird. Dementsprechend enthalten die Jahresberichte der Steuerverwaltung Informationen über die gesetzlichen Bestimmungen, die in den jeweiligen Rulings behandelt werden.

Aus Gründen des Datenschutzes und des Steuergeheimnisses werden steuerzahlerbezogene Daten nicht ver-

öffentlich. Es gibt keine europäischen oder internationalen Vorschriften, die eine integrale Veröffentlichung von Tax Rulings verlangen.

Die Transparenz rund um Tax Rulings wird durch den europäischen und internationalen Austauschrahmen, wie z.B. die DAC3-Richtlinie oder Aktion 5 des BEPS-Berichts, gewährleistet.

In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, dass die Steuerverwaltung ihre Auslegung des luxemburgischen Steuerrechts durch Verwaltungsschreiben ("Circulaires administratives") darlegt und veröffentlicht.

Diese Verwaltungsschreiben geben dem Steuerzahler eine klare Vorstellung davon, wie die Steuerverwaltung die gesetzlichen Bestimmungen auslegt, und enthalten ggf. Informationen darüber, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit ein Steuerbescheid zu einem bestimmten Thema erlassen werden kann.

Wie alle anderen EU-Mitgliedsstaaten wurde auch Luxemburg im Jahr 2020 von der Code of Conduct (Business Taxation) Group hinsichtlich der Verfahrensregeln für den Erlass von Tax Rulings überprüft. Die luxemburgischen Regeln wurden in dieser Hinsicht als konform ("compliant") befunden.

Gab es Beschwerden über die Qualität der von Luxemburg herausgegebenen Informationen?

Die OECD führt jährliche Bewertungen hinsichtlich des Informationsaustauschs über Tax Rulings durch (Action 5 BEPS). Diese Bewertungen basieren auf dem Input, den andere OECD-Mitgliedsstaaten in Bezug auf die Qualität der ausgetauschten Informationen erhalten haben ("peer review process"). Bei der Überprüfung des Transparenzrahmens werden die Jurisdiktionen anhand der Vorgaben der OECD bewertet, die sich auf fünf Schlüsselemente konzentrieren: i) Informationsbeschaffungsprozess, ii) Informationsaustausch, iii) Vertraulichkeit der erhaltenen Informationen, iv) Statistiken über den Austausch von Steuervorbescheiden und v) Transparenz bei bestimmten Aspekten von Regelungen zum geistigen Eigentum.

Im Dezember 2020 veröffentlichte die OECD die letzte Peer-Review-Bewertung für das Jahr 2019. In Bezug auf Luxemburg kommt der Bericht zu folgendem Schluss: "Luxemburg hat alle Aspekte der Terms of Reference (OECD, 2017[3]) (ToR) für das Kalenderjahr 2019 (Berichtsjahr) erfüllt und es werden keine Empfehlungen ausgesprochen." Des Weiteren wird festgehalten, dass "von drei Jurisdiktionen Peer-Input in Bezug auf den Informationsaustausch über von Luxemburg erhaltene Rulings erhalten wurde. Die Beiträge waren positiv und stellten fest, dass die Informationen vollständig, in einem korrekten Format und zeitnah übermittelt wurden. (...) In den Peer-Review-Berichten der Vorjahre wurde festgestellt, dass Luxemburgs Prozess für das Ausfüllen und den Austausch von Vorlagen ausreichend war, um den Mindeststandard zu erfüllen. In Bezug auf frühere Urteile waren keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Luxemburgs Umsetzung in dieser Hinsicht bleibt unverändert und erfüllt daher weiterhin den Mindeststandard."

Gibt es bestimmte Regeln, die die Mitglieder der Steuerverwaltung im Umgang mit großen Firmenkunden - oder die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die für diese Firmenkunden arbeiten - befolgen müssen?

Die Mitglieder der Steuerverwaltung sind vereidigte Beamte bzw. Angestellte des öffentlichen Dienstes und unterliegen damit der Verfassung, den allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften und den besonderen Dienstpflichten für Steuerbeamte, die in der Abgabenordnung geregelt sind.

Gemäß dem verfassungsmäßigen Gleichheitsgrundsatz werden alle Steuerzahler in Luxemburg gleich behandelt; große Unternehmen oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften werden demnach nicht bevorzugt behandelt.

Um mögliche Fehlinterpretationen oder Missverständnisse bei Treffen zwischen den Beamten der Steuerverwaltung und den Steuerzahlern zu vermeiden, muss jeder (externe) Teilnehmer eines solchen Treffens ein Formular ausfüllen, in dem die Politik des Treffens klar festgelegt ist. Die Teilnehmer bestätigen damit schriftlich, dass die Besprechung einen rein informativen Charakter hat und eventuelle Äußerungen oder sonstiges Verhalten (Schweigen) der anwesenden Steuerbeamten während der Besprechung nicht als verbindlich für die Steuerverwaltung ausgelegt werden dürfen.

Wenn der Antrag auf einen Vorbescheid von einem Steuerpflichtigen, der einer Körperschaft unterliegt, gestellt wird, legt der Beamte des zuständigen Finanzamtes diesen der Kommission für Vorbescheide zur Stellungnahme vor. Die Kommission hat die Aufgabe, das Finanzamt bei der Umsetzung und einheitlichen und kohärenten Anwendung des Steuerrechts zu unterstützen. Dementsprechend kann ein einzelner Beamter keinen Steuerbescheid im Alleingang erlassen.